

A 56456/10 (53)

# Promotions-Statut

für die

Großherzoglich Hessische

## Ludewigs-Universität

### Siehen

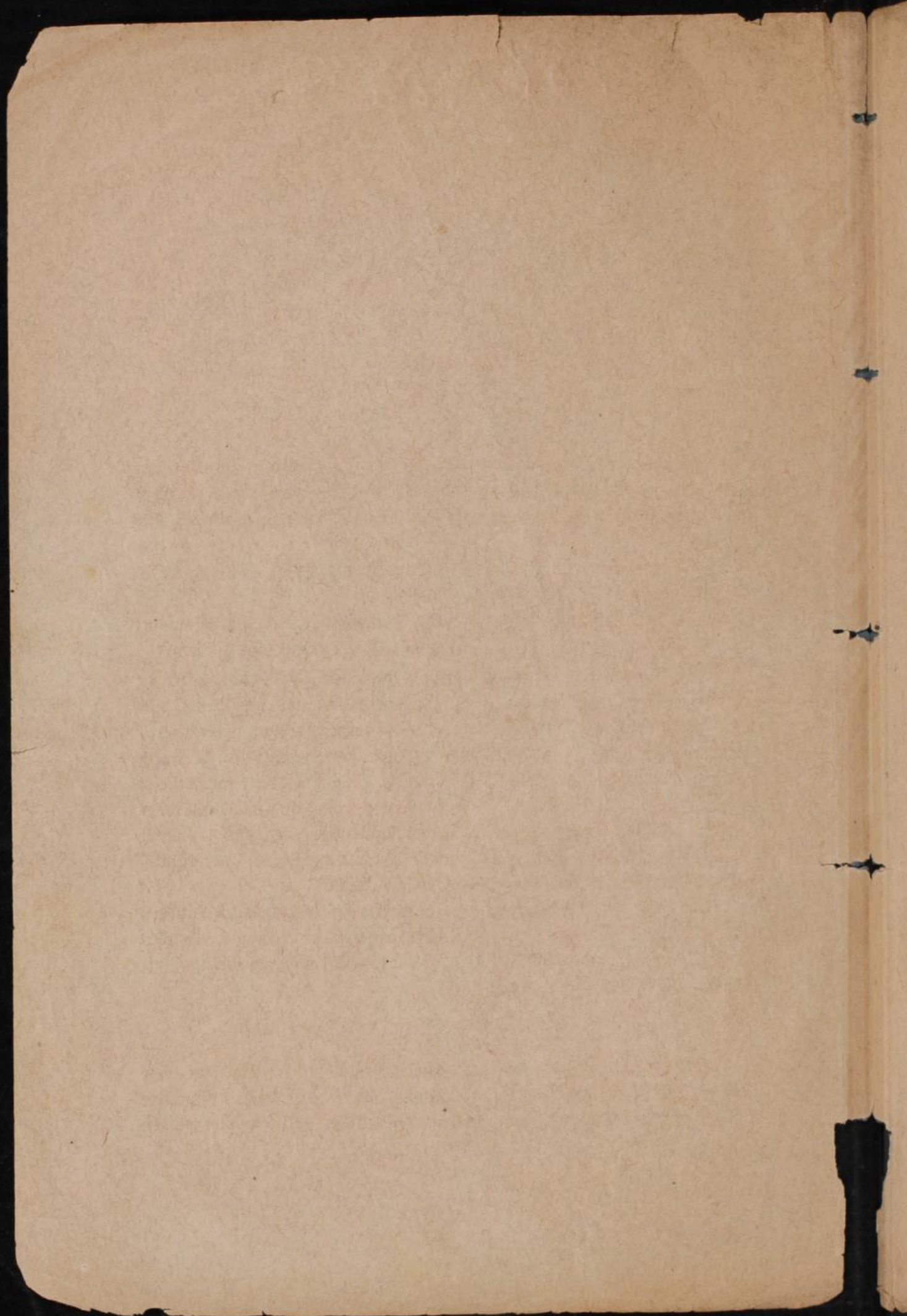
vom 20. October 1877.



2703170

Siehen 1877.

Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei (Fr. Chr. Pietzsch).



### §. 1.

Wer den Doctorgrad respective bei der theologischen Facultät den Grad des Licentiaten erwerben will, hat bei der betreffenden Facultät ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

- 1) ein selbst geschriebenes curriculum vitae;
- 2) ein Gymnasial-Maturitäts-Zeugniß;
- 3) ein Zeugniß über mindestens dreijähriges Universitätsstudium;
- 4) ein Zeugniß über die gegenwärtige Lebensstellung.

Bei Medicinern, welche Angehörige des deutschen Reichs sind, ist an Stelle des Zeugnisses sub 3 der Approbationschein vorzulegen.

Bei Candidaten der Natur-, Staats-, mathematischen und technischen Wissenschaften kann das Gymnasial-Maturitäts-Zeugniß sub 2 durch ein Maturitäts-Zeugniß einer Realschule 1. Ordnung (Realgymnasium) ersetzt werden und ist ferner der Besuch einer technischen Hochschule oder höheren Fachbildungsschule dem Universitätsstudium (oben sub 3) unter der Beschränkung gleichzuachten, daß ein dreisemestriges Universitätsstudium unter allen Umständen erforderlich bleibt.

Von Candidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der betreffenden Facultät andere als die oben unter 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

### §. 2.

Mit den in §. 1 genannten Zeugnissen hat der Candidat eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Fache respective Hauptfache (vergleiche §. 8) vorzulegen, in welchem er promovirt werden will.

Die Dissertation muß in deutscher oder lateinischer oder (bei Philologen) in einer derjenigen Sprachen abgefaßt sein, welche der Candidat zu seinem Hauptprüfungsgegenstande gewählt hat. Classische Philologen haben ihre Abhandlung in lateinischer Sprache abzufassen.

Der Candidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Candidaten treten.

§. 3.

Das Gesuch mit den vorgelegten Zeugnissen sowie der Dissertation circulirt bei allen Mitgliedern der betreffenden Facultät, welche durch Stimmenmehrheit über die Zulassung entscheidet.

§. 4.

Im Falle der Zulassung durch die Facultät werden sämtliche Schriftstücke dem Rector und dem Kanzler vorgelegt. Jeder derselben ist befugt gegen die Zulassung Einsprache zu erheben, wenn die in den §§. 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder in anderer Beziehung als der wissenschaftlichen Vorbildung Bedenken gegen die Promotion geltend gemacht werden können.

§. 5.

Während der Ferien kann über die Zulassung (§§. 3 und 4) nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder der betreffenden Facultät, sowie Rector und Kanzler anwesend sind; — und ebenso kann während derselben die Prüfung selbst nur mit Zustimmung aller betheiligten Examinatoren (§. 9) stattfinden.

§. 6.

Wird von Rector und Kanzler keine Einsprache erhoben (§. 4) und hat der Candidat die Promotions-Gebühren bei dem Quästor der Landes-Universität erlegt (§. 15), so ist demnächst die eingereichte Dissertation von dem Vertreter des betreffenden Faches zu beurtheilen; von mehreren Vertretern desselben Faches hat hierbei einer als Referent zu censiren unter Einhaltung des Anciennetätsturnus.

Erklärt der Referent die Dissertation für ungenügend, so ist der Candidat abzuweisen. Anderen Falles entscheidet die Stimmenmehrheit der Examinatoren. Doch gilt bei der philosophischen Facultät die Dissertation als genehmigt, wenn der oder die Vertreter des Hauptfaches und der Vertreter eines Nebenfaches sich dafür erklären.

§. 7.

Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Candidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Dieselbe findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert 2—3 Stunden.

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit kann auf den Wunsch des Candidaten in einzelnen Fällen durch Facultätsbeschluß gestattet werden, wenn der Candidat in vorgerücktem Lebensalter oder in einem öffentlichen Amte steht. Die theologische Facultät ist berechtigt, die Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfung auch in anderen Fällen auszuschließen.

Sämmtliche Mitglieder des akademischen Senats sind befugt, einer auch nicht öffentlichen Prüfung beizuwohnen.

In einer anderen als in der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Candidaten nur dann geprüft werden, wenn sämmtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

§. 8.

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich bei der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät auf die betreffende an der Universität vorgetragene Gesamt-Disciplin; in der philosophischen Facultät auf ein Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächer, welche der Candidat, vorbehaltlich der Guttheißung der Facultät, aus den nachstehenden Fächern zu wählen und in seinem Promotionsgesuche zu bezeichnen hat:

Philosophie; classische, orientalische, deutsche, moderne Philologie; Geschichte; Kunstwissenschaft; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie; Zoologie; Botanik.

§. 9.

In jedem Fache prüfen ausschließlich diejenigen ordentlichen Professoren, welche dasselbe an der Universität vertreten. Hat ein Fach mehrere Vertreter, so sind alle verpflichtet, sich an der Prüfung zu be-

theiligen, wenn nicht unter ihnen eine Verabredung wegen abwechselnder Betheiligung getroffen ist; von einer solchen Verabredung ist der Decan in Kenntniß zu setzen.

Ist das doppelt vertretene Fach jedoch nur als Nebenfach gewählt (§. 8), so hat nach dem Anciennetätsturnus nur einer der Vertreter zu prüfen. —

Ueber Stellvertretung beziehungsweise Zuziehung eines außerordentlichen Professors oder Privatdocenten entscheidet auf Antrag des Decans das Ministerium.

Das Prüfungs-Collegium muß aus wenigstens drei examinirenden Fach-Professoren gebildet sein und wird von dem Decan präsidirt.

#### §. 10.

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, — über welche Seitens des Vorsitzenden ein Protocoll mit sachgemäßer Vollständigkeit aufzunehmen und von dem Prüfungs-Collegium zu unterzeichnen ist, — wird das Ergebniß derselben von dem Prüfungs-Collegium in geheimer Sitzung festgestellt und von dem Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

In der theologischen, juristischen und philosophischen Facultät kann ein Candidat nur dann promovirt werden, wenn sämtliche Examinatoren denselben für befähigt erklären.

Bei Candidaten der Medicin gilt das Examen als nicht bestanden, wenn zwei oder mehr Mitglieder der Facultät das Ergebniß der Prüfung für ungenügend erklären.

Die zu ertheilende Note wird durch Stimmenmehrheit der Examinatoren festgestellt; bei Stimmengleichheit ist die geringere Note zu ertheilen.

Die Befähigungsnoten können in folgender Abstufung ertheilt werden: cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

#### §. 11.

Es bleibt den Facultäten vorbehalten, denjenigen Candidaten die mündliche Prüfung auf Ansuchen zu erlassen, welche vor einer bei der Universität für das betreffende Fach eingesetzten Prüfungs-Commission eine Staats-(Facultäts-)Prüfung (als welche jedoch die medicinischen Approbations-Prüfungen nicht gelten) bestanden und dabei mindestens die Censur II. („sehr gut“) erhalten oder als Lehramts-Candidaten die

facultas docendi für alle Gymnasial- und Realklassen in dem Hauptfache und in mindestens einem Nebenfache erlangt haben.

Die Vorlage einer besonderen Dissertation ist aber auch in diesem Falle unerlässlich, und hängt die Promotion von der Zustimmung aller bei der Promotions-Prüfung beteiligten Facultätsmitglieder ab.

Die theologische Facultät ertheilt unter den vorstehenden Voraussetzungen nur den Grad eines Licentiaten.

§. 12.

Die approbirte Dissertation muß durch den Druck veröffentlicht und in der für jede Facultät bestimmten Zahl vorgelegt werden. Erst nachdem dies geschehen, darf die Promotion erfolgen.

Dies Erforderniß fällt weg, wenn der Candidat eine schon früher gedruckte Abhandlung eingereicht hatte (§. 2 letzter Absatz).

§. 13.

Sind alle bisher genannten Bedingungen erfüllt und ist von Seiten des Kanzlers die *venia promovendi* ertheilt worden, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses ist der Titel der Dissertation aufzunehmen.

§. 14.

Promotionen in *absentia* finden mit Ausnahme von Ehrenpromotionen nicht statt.

Ehrenpromotionen können nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der betreffenden Facultät erfolgen.

§. 15.

Hinsichtlich der Höhe und Vertheilung der Promotionsgebühren sind die für jede Facultät bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die Gebühren sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die betreffende Facultät über die Zulassung des Candidaten entschieden hat und Rector und Kanzler keine Einsprache dagegen erhoben haben (§. 4 und 5).

Bei Candidaten, welche auf Grund des §. 11 promovirt werden, wird die für das Staats-(Facultäts-)Examen entrichtete Gebühr von den Promotionsgebühren in Abzug gebracht.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Candidat demgemäß zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mark zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Candidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§. 16.

Der zeitige Rector hat beim Jahreschlusse die während seines Rectorats geschehenen Promotionen unter Angabe der Lebensstellung der Promovirten in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte, sowie in einem durch die Landes-Universität zu bestimmenden literarischen Blatte bekannt machen zu lassen.

---

### **Einführungsbestimmung.**

Das vorstehende Statut tritt mit dem Wintersemester 1877/78 in Wirksamkeit; jedoch sind Candidaten, welche bereits die Zulassung zur Promotionsprüfung erhalten haben, wie seither zu behandeln.

---

A 56456/10 (53)



# Motions-Statut

für die

großherzoglich Hessische

## Landes-Universität

### Siehen

am 20. October 1877.

Gr. Hess.  
 Univ.-Bibliothek  
 Giessen.

27031170

Siehen 1877.

Druck- und Steindruckerei (Fr. Chr. Pietsch).